

§ 2 SächsStogVO (Sachsen) — Besondere Stellenobergrenzen für die Laufbahngruppe 1

Sächsische Stellenobergrenzenverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für Ämter der Besoldungsgruppe A 9 in bestimmten Funktionsbereichen werden folgende Stellenobergrenzen festgelegt:

Stellenobergrenzen A 9 lfd. Nr. Stelle Prozent

1. Stellen für Beamtinnen und Beamte an obersten Staatsbehörden 60 Prozent,
2. Stellen für Beamtinnen und Beamte an Oberbehörden 25 Prozent.

(2) Für Ämter der Besoldungsgruppe A 9 in bestimmten Funktionsgruppen werden folgende Stellenobergrenzen festgelegt:

Stellenobergrenzen A 9 lfd. Nr. Stelle Prozent

1. Stellen für Beamtinnen und Beamte als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter, die überwiegend dem Eingangsamt der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 zugewiesene Aufgaben wahrnehmen 80 Prozent,
2. Stellen für Beamtinnen und Beamte als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher 70 Prozent,
3. Stellen für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes und des Landesamtes für Verfassungsschutz 65 Prozent,
4. Stellen für Beamtinnen und Beamte in Justizvollzugseinrichtungen 65 Prozent,
5. Stellen für Beamtinnen und Beamte im Außendienst der Steuerprüfung 60 Prozent,
6. Stellen für Beamtinnen und Beamte, die überwiegend Aufgaben der Bezügefestsetzung wahrnehmen 50 Prozent,
7. Stellen für Beamtinnen und Beamte als Ausbilderin oder Ausbilder an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule 45 Prozent,
8. Stellen für Beamtinnen und Beamte mit Aufgaben des Krankenpflegedienstes 34 Prozent,
9. Stellen für Beamtinnen und Beamte als Prüferin oder Prüfer in der Gewerbeaufsicht 25 Prozent,
10. Stellen für Beamtinnen und Beamte als Programmiererin oder Programmierer 20 Prozent,
11. Stellen für Beamtinnen und Beamte im Lebensmittelkontrolldienst 15 Prozent,
12. Stellen für Beamtinnen und Beamte mit Aufgaben des allgemeinen technischen Dienstes 15 Prozent.

(3) Die Anteile nach den Absätzen 1 und 2 beziehen sich jeweils auf die Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9. Die sich in Anwendung der Stellenobergrenzen ergebende Stellenanzahl stellt die Bemessungsgrundlage für die nach Maßgabe von Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 der Anlage 1 zum Sächsischen Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zulässige Ausstattung von Stellen mit einer Amtszulage dar.

Zitiervorschlag: § 2 SächsStogVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsStogVO/2>